

Einordnung lediglich der letztgenannten Gebiete in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Bundes und überläßt die übrigen Materien dem konkurrierenden Gesetzgebungsrecht der Splitterstaaten. Indessen geht auch diese Regelung den alliierten Befehlshabern des Parlamentarischen Rates nicht weit genug. Als Bemerkung Nr. 3 befinden sie, daß die jetzige Regelung nicht genügend klar definiert sei, „um die Stellung der Länder in einem föderativen System angemessen zu wahren“ und verlangen folgende Formulierung: „Die Länder behalten die Gesetzgebung auf den im folgenden aufgezählten Gebieten, außer, wenn es offenbar für ein einziges Land unmöglich ist, wirksame Gesetze zu erlassen, oder, wenn solche Gesetze bereits erlassen sind, diese den Rechten oder Interessen anderer Länder schaden. In solchen Fällen, und vorausgesetzt, daß die Interessen der verschiedenen Länder offenbar unmittelbar und im ganzen berührt sind, hat der Bund das Recht, die nötigen und angemessenen Gesetze zu erlassen.“ Damit ist auch auf dem Gebiet der früher sogenannten konkurrierenden, jetzigen Vorranggesetzgebung eine einschneidende sachliche Änderung getroffen worden. Denn aus der Vorranggesetzgebung ist in Wahrheit eine Hilfsgesetzgebung des Bundes geworden, wobei das Vorliegen der Subsidiaritätsbedingungen vom Bund im Streitfälle nachgewiesen werden müßte, da es sich ja der Konstruktion nach um eine Ausnahmeregelung gegenüber den Bundesstaaten handelt. Auf Gebieten, die für das tägliche Leben jedes Einzelnen von größter Bedeutung sind, wie das gesamte Bürgerliche Recht, der Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das Personenstandswesen, das Vereins- und Versammlungsrecht, das Arbeitsrecht, das Enteignungsrecht, das Nationalisierungsrecht, das Staatsangehörigkeitsrecht — selbstverständlich kennt die Bonner Verfassung auch wieder eine Staatsangehörigkeit in den Ländern neben der im Bund — werden künftig im Westen Deutschlands einheitliche Regelungen nur in äußersten Ausnahmefällen erlassen werden können. Es erscheint nicht unverständlich, daß diese Atomisierung jedes Restes von deutscher Rechtseinheit auch nur im Gebiet des Staatsfragmentes der Trizone von der eingeborenen Bevölkerung als Kolonisationspraxis und die Mithilfe ihrer sachverständigen Landsleute bei Ausarbeitung eines solchen Kolonialstatuts als verräterisch empfunden wird.

Von weit größerer Bedeutung aber als die Machtverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Gesetzgebung ist diejenige auf dem Gebiet der Finanzhoheit. Eine der wesentlichen Errungenschaften der Weimarer Republik, die zur Festigung der deutschen Nation nicht unerheblich beigetragen hat, war die unter dem Namen Erzberger durchgeführte Steuerreform auf der Grundlage des in der Weimarer Verfassung vollzogenen Übergangs vom System der Kostgängerschaft des Reichs bei den Ländern (Matrikularsystem) zum System der grundsätzlichen Finanzhoheit des Reiches in legislativer und administrativer Hinsicht (Artikel 8 und 11 sowie 83 und 84 der Verfassung vom 11. August 1919). Der Entwurf des Parlamentarischen Rates hatte noch an Resten dieser Errungenschaften des Weimarer Staates festgehalten, wenn auch unter Begrenzung auf sehr bescheidene Bundeszwecke, nämlich insbesondere auf die Aufwendungen für Besatzungskosten und sonstige äußere und innere Kniegsfolgelasten, auf die Zuschüsse des Bundes zu den Lasten der Sozialversicherung und schließlich auf die — angesichts des im Westen Deutschlands aufrechterhaltenen Systems des Monopolkapitalismus und seiner ständigen Krisen — besonders wichtigen Gebiete der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge. Der Parlamentarische Rat hat sich jedoch hiermit die besondere Mißbilligung seiner Befehlshaber verschafft. Mit „Besorgnissen“ heißt es in ihren „Bemerkungen“, hätten sie festgestellt, in welchem Ausmaß die deutschen Bestimmungen über Finanzzuständigkeiten „von den in London vereinbarten und ihnen in § d des aide memoire übermittelten Maßstäben abweichen“. Sie bestehen auf ausreichenden unabhängigen Einnahmequellen der Länder, um den Grundsätzen der Finanzorganisation in einem „föderativen System“ gerecht zu werden. Demgemäß wünschen sie, daß der Bund die ausschließliche Gesetzgebung nur über Zölle und Finanzmonopole erhält, da-^

gegen über Verbrauchs- und Verkehrssteuern, soweit sie nicht überhaupt Ländersteuern sind, ferner über Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftssteuern, sowie Realsteuern nur die sogenannte Vorranggesetzgebung, deren Schwächung sie durch die bereits geschilderte Begriffsunterscheidung verfügt haben. Aber auch diese sogenannte Vorrang-, in Wahrheit Hilfsgesetzgebung des Bundes, darf nur insoweit ausgeübt werden, wie der Betrag für einen bestimmten Bundeszweck erforderlich ist. Das bedeutet die Rückkehr zur Kostgängerschaft des Bundes bei den Ländern. Auch administrativ wird neben den Bundesfinanzbehörden, die lediglich für Verwaltung der Zölle und Finanzmonopole zuständig sind, ein System von Landesfinanzbehörden gefordert, die außer den Landessteuern auch die sogenannten gemeinsamen Steuern verwalten. (Der Gebrauch des Ausdrucks „gemeinsame Steuern“ wirft ein bezeichnendes Licht auf den Charakter des Bundes, der auch hier beinahe die bundesstaatliche Grenze unterschreitet, und muß daher dem staatsrechtlichen Betrachter besonders auffallen.) Ein derart finanziell unterernährter Bund, der auch in seiner täglichen Finanzgebarung und Verwaltungsführung zu spüren bekommt, daß er nur eine Klammer souveräner Staaten ist, wird — und das ist offenbar der Sinn dieses „föderativen Systems“ — auch auf dem Gebiete der ihm verbliebenen Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Verwaltung keine ernsthafte Macht entfalten. So enthält der Bonner Entwurf, in Verbindung mit den Korrekturen der Besatzungsmächte, die Auflösung Restdeutschlands in eine formell gemeinsame Repräsentation, während die substantielle Entscheidung und Verwaltung bei den verschiedenen Splitterstaaten liegt, die damit dem Zugriff der Besatzungsmächte und ihrer Sicherheitsbehörde hilflos ausgesetzt sind. Daß diese Wertung nicht fehlerhaft, beweisen die noch während der Verfassungsdebatte getroffenen Regelungen des Ruhrstatuts und die der Errichtung einer ständigen militärischen Sicherheitsbehörde. Das Londoner Ruhrstatut, das die Verhältnisse in diesem deutschen Gebiet durch Übereinkunft der Regierungen von Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Großbritannien und den USA regelt, sieht als die für die Aufteilung der Kohle-, Koks- und Stahlproduktion des Ruhrgebiets entscheidende Behörde eine Institution von fünfzehn Mitgliedern vor, von denen die drei westlichen Besatzungsmächte mit je drei Stimmen bereits die entscheidende Mehrheit für sich haben. Hinzu kommt je eine Stimme der drei kleineren Vertragsmächte, während drei für Westdeutsche vorgesehene Stimmen vorerst durch einen gemeinsamen Vertreter der Besatzungsbehörde ausgeübt werden sollen. Ihre Führung ist nach Bildung einer westdeutschen Separatregierung dieser Vorbehalten. Da jedoch nach Artikel 9b des Ruhrstatuts grundsätzlich acht positive Stimmen für eine Entscheidung genügen, so ist die spätere Stimmführung durch die westdeutsche Bundesregierung, abgesehen von deren tatsächlicher Schwäche, lediglich von formaler Bedeutung. Die kurz nach Erlaß des Ruhrstatuts erfolgte Errichtung der militärischen Sicherheitsbehörde mit ihren umfassenden Inspektions- und Eingriffsbefugnissen im Gesamtgebiet der künftigen Bundesrepublik zeigt noch vor Erlaß des Besatzungsstatuts, daß es sich bei dem Grundgesetz der Sache nach mehr um selbstverwaltungsmäßige Regulierungen im Rahmen einer den Eingeborenen belassenen Autonomie, als um eine Staatsverfassung handelt.

Vollkommen im Gegensatz hierzu weist der Entwurf des Volksrates die Entscheidung aller für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlichen Fragen der Republik zu und überläßt nur die übrigen den Ländern zur selbständigen Erledigung. Den Ländern wird dagegen grundsätzlich die Aufgabe der Durchführung nicht nur ihrer eigenen Entscheidungen in ihren Angelegenheiten, sondern auch der Entscheidungen der Republik zugewiesen. Dabei ist zu beachten, daß aus einer im Artikel 3 des Verfassungsentwurfs des Deutschen Volksrats enthaltenen Formulierung hervorgeht, daß es ein und dieselbe demokratische Staatsgewalt ist, die jeder Bürger auszuüben berechtigt und verpflichtet ist, gleichviel, ob er in seiner Gemeinde, seinem Kreis, seinem Land oder in der deutschen demokratischen Republik die öffentlichen Verhältnisse mitgestaltet.